

Satzung der Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern

Präambel

Bürgerschaftliches Engagement ist unverzichtbarer Bestandteil einer lebendigen und vielfältigen Gesellschaft. Es trägt wesentlich zum Zusammenhalt und zur Solidarität der Bürgerinnen und Bürger bei und ist eine wichtige Quelle von Werten. Es wird unentgeltlich, freiwillig und gemeinwohlorientiert ausgeübt.

Das Ehrenamt hat in Bayern eine lange Tradition und macht Bayern so lebens- und liebenswert. Bayern ist das einzige Land, das die Förderung des Ehrenamtes als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen hat. Durch einen Volksentscheid heißt es seit dem 1. Januar 2014 in Art. 121 Satz 2 der Verfassung: "Staat und Gemeinden fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl".

Bayern ist das Land des Bürgerschaftlichen Engagements. Fast jeder Zweite in Bayern engagiert sich ehrenamtlich. Die Engagementpolitik des Freistaats Bayern stellt eine hervorragende Infrastruktur bereit, stärkt die Anerkennungskultur und schafft ein breites Bewusstsein in der Gesellschaft für den Wert des Bürgerschaftlichen Engagements.

Bürgerschaftliches Engagement ist aber nicht statisch, sondern lebendig und verändert sich fortlaufend. Der Staat muss die für das Bürgerschaftliche Engagement notwendigen Rahmenbedingungen schaffen und fortlaufend anpassen. Dabei müssen bewährte Maßnahmen kontinuierlich fortgeführt und ausgebaut sowie neue Ideen für das Ehrenamt unterstützt werden.

Dazu soll die Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern beitragen und mithelfen, den Verfassungsauftrag weiter umzusetzen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Dauer

- (1) Die Stiftung führt den Namen Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Verbrauchsstiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (3) Die Verbrauchsstiftung wird für die Dauer von zehn Jahren ab Erlangung der Rechtsfähigkeit errichtet. Die Dauer der Stiftung kann vor ihrer Beendigung durch den Ministerpräsidenten verlängert werden.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke und damit auch die zukunftsgerichtete Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl nach Art. 121 Satz 2 der Verfassung. Außerdem wird das Bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Engagementbereiche selbst gefördert, insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Volks- und Berufsbildung. Zweck der Stiftung ist auch die finanzielle Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften – wie bspw. Vereinen – und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts zur Förderung von Maßnahmen zugunsten der zuvor genannten gemeinnützigen Zwecke.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. engagementfeldübergreifende Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements sowie einzelner Engagementbereiche, z.B. durch Bildungsangebote für Ehren- und Hauptamtliche
 2. Ausbau, Stärkung und Weiterentwicklung der Infrastruktur für Bürgerschaftliches Engagement sowohl in rechtlich selbstständigen als auch in rechtlich un-selbstständigen Organisationen, z.B. beim Aufbau von Anlauf- und Beratungsstellen
 3. Ausbau, Stärkung und Weiterentwicklung der Vereinslandschaft, wie z.B. die Förderung von Vereinsgründungen
 4. Ausbau, Stärkung und Weiterentwicklung der Anerkennungskultur für das Bürgerschaftliche Engagement, insbesondere durch Maßnahmen zur Aner-

kennung und Würdigung der Verdienste Ehrenamtlicher, z.B. durch Verleihung von Preisen oder durch Veranstaltungen

5. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung zum Bürgerschaftlichen Engagement z.B. in Form einer Studie, Befragung oder Doktorarbeit sowie Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 6. Maßnahmen zum Einsatz neuer Medien oder neuer Technologien im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements,
 7. Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 8. Erfahrungs-, Wissens- und Informationsaustausch sowie Vernetzung,
 9. Förderung von Projekten auf dem Gebiet des Bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere soweit sie besonders neuartig und herausragend sind,
 10. Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen des Bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Die Stiftung kann mit Kommunen, Verbänden und anderen Akteuren zusammenarbeiten, um im Rahmen des Stiftungszwecks gemeinsame Vorhaben zu verwirklichen.
- (4) Die Stiftung kann nach eigenem Ermessen Schwerpunkte setzen, um den Stiftungszweck zu erfüllen. Beispielsweise kann sie ein Jahresthema wählen, in dessen Zusammenhang Maßnahmen in einem Kalenderjahr vorrangig, aber nicht notwendigerweise ausschließlich, gefördert werden sollen.
- (5) Die Stiftung kann operativ und fördernd tätig werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Grundstockvermögen (Verbrauchsvermögen)

- (1) Das der Stiftung zum Verbrauch zugewendete Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, soweit es nicht nach den Abs. 3 und 5 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Grundstockvermögen soll zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise innerhalb von zehn Jahren nach der Gründung verbraucht werden.
- (4) Das Grundstockvermögen darf nur so verbraucht werden, dass nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach Gründung noch mindestens folgende Anteile des bei Gründung vorhandenen Grundstockvermögens erhalten sind:
 1. nach drei Jahren 60 %,
 2. nach fünf Jahren 40 %,
 3. nach sieben Jahren 20 %,
 4. nach neun Jahren 5 %.
- (5) Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in den Folgejahren nachgeholt werden.
- (6) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in jeder Form einzuwerben und anzunehmen.

§ 5

Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck
 - a) durch den Verbrauch ihres Vermögens (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 - b) aus den Erträgen ihres Vermögens und
 - c) aus Zuwendungen, die zum Verbrauch bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann Rücklagen bilden, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden, die mit den Mitteln den Stiftungszweck im Sinne des § 2 fördert.
- (4) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förder-

leistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

(6) Die Mittel dürfen keine ausfallenden Mittel aus dem Landeshaushalt ersetzen.

§ 6

Stiftungsorgan

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Anfallende Auslagen können ersetzt werden. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsvorstand eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Stiftungsvorstand, Geschäftsführung und Geschäftsjahr

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Ministerpräsidenten bestellt. Mitglieder des Stiftungsvorstands können nicht gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums sein.

(2) Die Amtszeit für die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Das Amt eines Mitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit Abbestellung durch den Ministerpräsidenten aus wichtigem Grund oder bei rechtskräftiger Anordnung einer Betreuung oder Feststellung der Geschäftsunfähigkeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des Stiftungsvorstands bestellt.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die ersten Mitglieder des Stiftungsvorstands sind im Stiftungsgeschäft berufen.

(6) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter, der das vorsitzende Mitglied in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Ministerpräsident. Das erste vorsitzende Mitglied und der erste Stellvertreter sind im Stiftungsgeschäft berufen.

(7) Der Stiftungsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stim-

me des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

- (8) Der Stiftungsvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der auch Mitglied des Stiftungsvorstands sein kann. Der Geschäftsführer erhält im Rahmen der verfügbaren Stiftungsmittel eine angemessene Vergütung. Der erste Geschäftsführer wird vom Ministerpräsidenten bestellt.
- (9) Der Geschäftsführer führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsvorstands die Geschäfte der Stiftung. Der Geschäftsführer ist befugt, anstelle des Stiftungsvorstands dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsvorstand spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8

Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Stiftungsvorstand kann durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnisse erteilen. Im Innenverhältnis vertritt das vorsitzende Mitglied die Stiftung allein.
- (2) Der Geschäftsführer ist neben dem Stiftungsvorstand gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten der laufenden Geschäfte der Stiftung alleinvertretungsberechtigt. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters nach § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen des Haushaltsvoranschlags und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
 3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 4. die Erstellung der Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht (Jahresrechnung), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 5. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung (§ 12).
- (4) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungs-

verband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen.

- (5) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Andernfalls gelten für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands die Bestimmungen des § 11 entsprechend. Die jeweils geltende Fassung der Geschäftsordnung wird der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern des beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration eingerichteten Runden Tisches Bürgergesellschaftliches Engagement. Es hat keine Organfunktion. Der Stiftungsvorstand kann nachträglich weitere natürliche oder juristische Personen als Mitglieder für das Kuratorium bestellen. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme.
- (2) Das Amt endet durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit Abberufung nach Abs. 3 oder bei rechtskräftiger Anordnung einer Betreuung oder Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder durch Berufung in den Stiftungsvorstand.
- (3) Ein Mitglied des Kuratoriums kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stiftungsvorstand jederzeit aus wichtigem Grund ausgeschlossen oder abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Stiftungsvorstand und Kuratorium.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter, der das vorsitzende Mitglied in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (5) Das Kuratorium kann dem Ministerpräsidenten eine Person für den Stiftungsvorstand vorschlagen.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit, insbesondere

1. bei den Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 Abs. 2), bei der Zusammenarbeit mit Kommunen, Verbänden und anderen Akteuren

- (§ 2 Abs. 3) und den Schwerpunktsetzungen (§ 2 Abs. 4),
2. beim Haushaltsvoranschlag (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1),
 3. bei Änderungen der Stiftungssatzung und Anträgen auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung (§ 12).

§ 11

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige nachweisbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Der Stiftungsvorstand und der Geschäftsführer können an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen. Auf Verlangen des Kuratoriums sind das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstands oder der Stellvertreter sowie der Geschäftsführer zur Teilnahme verpflichtet. Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Gründung erfolgt durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen das vorsitzende Mitglied oder der Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds oder bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Sofern kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige nachweisbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (5) Über die Ergebnisse und Beschlussfassungen der Sitzungen sowie der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom vorsitzenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind den

Mitgliedern des Stiftungsvorstands, den Mitgliedern des Kuratoriums und, sofern ein solcher bestellt ist, dem Geschäftsführer zur Kenntnis zu bringen.

- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands, der Geschäftsführer und die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen anlässlich der Ausübung ihres Amtes bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Änderungen des Stiftungszwecks sind zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in seiner bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung vor Ablauf der im Stiftungsgeschäft bestimmten Zeit richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstands, Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Ministerpräsidenten. Sie werden erst nach Genehmigung oder Entscheidung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung nach Ablauf der im Stiftungsgeschäft bestimmten Zeit, bei vorzeitiger Aufhebung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das gegebenenfalls noch vorhandene Restvermögen an den Freistaat Bayern, der es ausschließlich und unmittelbar unter Beachtung des Stiftungszwecks für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsbezeichnung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

..... München, 17. 1. 2018

Ort und Datum

Der Bayerische Ministerpräsident

.....
